



Info-Service 9/2015

Baurecht – Geltungsdauer der Baugenehmigung in den fünf norddeutschen Bundesländern

Die Baugenehmigung ist für den Bauherrn die Grundvoraussetzung, um sein Bauvorhaben (formell) legal umsetzen zu können. Sie gilt jedoch nur befristet. Mit Fristablauf erlischt die Baugenehmigung und muss, wenn der Bauherr weiter an seinem Bauvorhaben festhält, erneut beantragt werden.

Nicht selten ist der Bauherr jedoch aufgrund bestimmter Umstände an der Ausnutzung der Baugenehmigung innerhalb ihrer Geltungsfrist gehindert, etwa aufgrund einer sofort vollziehbaren Einstellungsverfügung der Bauaufsichtsbehörde. Oder die fristgemäße Ausnutzung der Baugenehmigung ist ihm zwar rechtlich möglich, jedoch nicht zumutbar, etwa aufgrund eines Nachbarrechtsbehelfs, dem regelmäßig nach § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung zukommt.

In dem anliegenden Aufsatz stellen wir zunächst die normative Ausgangslage zur Geltungsdauer der Baugenehmigung in den fünf norddeutschen Bundesländern dar, um sodann hierauf aufbauend den Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevantesten Fragen aufzuzeigen. Abschließend werden die gefundenen Ergebnisse in einem Fazit zusammengefasst und kurz bewertet. Der Aufsatz ist in Heft 3/2015 der „Zeitschrift für das öffentliche Recht in Norddeutschland“ („NordÖR“) veröffentlicht (www.nordoeer.nomos.de) und ist ab dem Mai 2015 zudem auf unserer Homepage www.kk-rae.de abrufbar.

Dr. Brita Henning
b.henning@kk-rae.de

Dr. Gerrit Linke
linke@kk-rae.de